

Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 32

11. Jahrgang

Gelsenkirchen, 15.07.2025

Zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Studies am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen vom 14.05.2025



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Zweite Satzung zur Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung
für den

Bachelorstudiengang
International Business Studies

am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

vom 14.05.2025

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Studies an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 30.06.2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 15 vom 17.08.2022), zuletzt geändert am 13.11.2025 (Amtliche Mitteilungen Nr. 36 vom 17.12.2024), wird wie folgt geändert:

§ 4a wird wie folgt ersetzt:

- (1) Im dritten, vierten oder fünften Fachsemester muss ein Auslandssemester im Umfang von 30 Leistungspunkten an einer ausländischen Hochschule, im Regelfall an einer Partnerhochschule der Westfälischen Hochschule, absolviert werden. Die Leistungen an der ausländischen Hochschule müssen in einem akkreditierten Studiengang „Business Studies“, „International Management“, „Economics“ oder gleichwertig in Modulen ab dem dritten Studienjahr erbracht werden, wobei Sprachmodule nur im Umfang von 5 ECTS anerkannt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Auslandssemester ist der Nachweis von mindestens 40 Leistungspunkten aus den ersten beiden Semestern gemäß Anlage 1.
- (3) Die Anerkennung der Leistungen erfolgt entweder für das dritte (Wintersemester), vierte (Sommersemester) oder für das fünfte Semester (Wintersemester). Die Gesamtnote für das Auslandssemester ergibt sich aus dem entsprechend gewichteten Notendurchschnitt der Einzelleistungen auf der Basis der Leistungspunkte.
Sollten die 30 Leistungspunkte des dritten, vierten oder fünften Semesters nicht vollständig im Ausland erbracht werden können, kann zusätzlich eine Veranstaltung aus dem englischsprachigen Wahlfachkatalog besucht werden.
Werden auch unter Berücksichtigung eines Moduls nach S. 3 30 Leistungspunkte nicht erreicht, kann auf Antrag eine Einzelanerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen erfolgen. Über die Anerkennung und das Vorliegen des Auslandssemesters entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.



Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule vom 14.05.2025 und der Genehmigung des Präsidiums vom 09.07.2025.

Gelsenkirchen, 14.05.2025

Die Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Anke Simon

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 14.07.2025

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann